



Beschlussvorlage ZVS

BV 01/26

7. Zweckverbandsversammlung, 19. Februar 2026

TOP 3

Übernahme der Verpflichtungen zur Entsorgung der Abfälle bei Insolvenz der Betreibergesellschaft

Im Betriebsführungsvertrag wurde keine Regelung zu der Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG im Fall einer Insolvenz getroffen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Zweckverbandsmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Zweckverband die Verpflichtungen zur Entsorgung der Abfälle bei Insolvenz der Betreibergesellschaft übernimmt und hierfür über die Umlage Rückstellungen bildet.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Übernahme der Verpflichtungen zur Entsorgung der Abfälle bei Insolvenz der Betreibergesellschaft (BvS).

Schwanebeck, den

Verbandsvorsteher